

538 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VII. GP.

10. 6. 1955.

Regierungsvorlage.

Bundesgesetz vom 1955, womit die Geltungsdauer von Bestimmungen des Ausfuhrförderungsgesetzes 1953, BGBI. Nr. 119, und des Ausfuhrförderungsgesetzes 1955, BGBI. Nr. 15, verlängert wird (2. Ausfuhrförderungsgesetz 1955).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel 1.

Das Ausfuhrförderungsgesetz 1953, BGBI. Nr. 119, in der Fassung des Ausfuhrförderungsgesetzes 1955, BGBI. Nr. 15, wird abgeändert wie folgt:

1. Im § 7 Absatz 1 zweiter Satz ist die Zeitangabe „31. Oktober 1955“ durch die Zeitangabe „30. Juni 1957“ zu ersetzen.
2. Im § 7 Absatz 2 ist jeweils im ersten und zweiten Satz die Zeitangabe „1. November 1955“ durch die Zeitangabe „1. Juli 1957“ zu ersetzen.

3. Im § 7 Absatz 3 ist jeweils im ersten und zweiten Satz die Zeitangabe „1. November 1955“ durch die Zeitangabe „1. Juli 1957“ zu ersetzen.

4. Im § 4 ist die Zeitangabe „1. November 1955“ durch die Zeitangabe „1. Juli 1957“ zu ersetzen.

Artikel 2.

Das Ausfuhrförderungsgesetz 1955, BGBI. Nr. 15, wird abgeändert wie folgt:

Im § 2 Absatz 2 ist die Zeitangabe „1. November 1955“ durch die Zeitangabe „1. Juli 1957“ zu ersetzen.

Artikel 3.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen, hinsichtlich des Artikels 2 das Bundesministerium für Finanzen und das Bundesministerium für Justiz je nach deren Wirkungskreis betraut.

Erläuternde Bemerkungen.

Durch das Ausfuhrförderungsgesetz 1955, BGBI. Nr. 15, wurden die schon durch das Ausfuhrförderungsgesetz 1953, BGBI. Nr. 119, auf dem Gebiete der Umsatzsteuer getroffenen Maßnahmen, die zur Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Waren auf dem Weltmarkt und zur Belebung der Konjunktur im Inland wesentlich beigetragen haben, bis 31. Oktober 1955 verlängert. Zur Aufrechterhaltung des bisher erreichten Konjunktur niveaus und des Beschäftigtenstandes ist es notwendig, die bis 31. Oktober 1955 befristeten Bestimmungen des Ausfuhrförderungsgesetzes 1953 bis 30. Juni 1957 zu verlängern. Die Beibehaltung der im Jahre 1953 getroffenen Ausfuhrförderungsmaßnahmen im bisherigen Umfange erscheint im Hinblick auf die ungünstige Entwicklung der österreichischen Außenhandelsbilanz in den letzten Monaten unbedingt erforderlich.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfes wird bemerkt:

Zu Art. 1 Z. 1:

Die Ausfuhrvergütung bezweckt die Rückvergütung jener Umsatzsteuervorbelastung, die auf der Lieferung oder der Einfuhr der Bestandteile, Zubehörteile und Hilfsstoffe lastet, die bei der Erzeugung der ausgeführten Gegenstände verwendet worden sind. Durch § 1 des Ausfuhrförderungsgesetzes 1953 wurde der Vergütungssatz für die lohnintensiven Fertigwaren durch Schaffung einer vierten Vergütungsgruppe auf 6 v. H. erhöht. Die Geltungsdauer des erhöhten Vergütungssatzes wurde dadurch zeitlich beschränkt, daß im § 7 Abs. 1 zweiter Satz bestimmt wurde, daß der erhöhte Vergütungssatz für vergütungsfähige Vorgänge, die nach dem 31. Dezember 1954 eintreten, nicht mehr anzuwenden ist. Durch § 1 Z. 1 des Ausfuhrförderungsgesetzes 1955 wurde die Geltungsdauer des erhöhten Vergütungssatzes für die Waren der Vergütungsgruppe 4 bis 31. Oktober 1955 verlängert. Der Gesetzentwurf schlägt vor, die Bestimmungen des Ausfuhrförderungsgesetzes 1953 über die Vergütungsgruppe 4 bis 30. Juni 1957 zu verlängern. Der Vergütungsgruppe 4 kommt

für die Aufrechterhaltung und Ausweitung des Fertigwarenexportes die größte Bedeutung zu. Während der Fertigwarenexport in Deutschland und in der Schweiz 80 v. H. des gesamten Exportes erreicht, beträgt er in Österreich nur 43 v. H. des Gesamtexportes. Zur Förderung des Exportes der lohnintensiven Fertigwaren erscheint daher insbesondere die Aufrechterhaltung der Vergütungsgruppe 4 mit einem Vergütungssatz samt Zuschlägen von 10'2 v. H. notwendig.

Zu Art. 1 Z. 2:

Auf Grund des Art. VII Abs. 4 des Steueränderungsgesetzes 1949, BGBI. Nr. 132, wurde zu den Vergütungssätzen für die Ausfuhrhändlervergütung und für die Ausfuhrvergütung (§ 16 Umsatzsteuergesetz) ein Zuschlag von 50 v. H. gewährt (Burdeszuschlag). Durch § 2 des Ausfuhrförderungsgesetzes 1953 wurde bestimmt, daß für vergütungsfähige Vorgänge, die nach dem 30. Juni 1953 und vor dem 1. Jänner 1955 bewirkt wurden, auch der zur Abgeltung des Rechnungsstempels erhobene Zuschlag zur Umsatzsteuer (§ 37 des Gebührengesetzes 1946, BGBI. Nr. 184, in der jeweils geltenden Fassung) in Form von Zuschlägen zur Ausfuhrhändlervergütung und Ausfuhrvergütung vergütet wird. Durch § 1 Z. 2 des Ausfuhrförderungsgesetzes 1955 wurde die Geltungsdauer der Bestimmungen des § 2 des Ausfuhrförderungsgesetzes 1953 über die Vergütung des Rechnungsstempels bis 31. Oktober 1955 verlängert. Der Gesetzentwurf schlägt zwecks Förderung der österreichischen Ausfuhr vor, die erwähnten Bestimmungen über die Vergütung des Rechnungsstempels gleichfalls bis 30. Juni 1957 zu verlängern.

Zu Art. 1 Z. 3:

Gemäß § 26 der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz war die Umsatzsteuerbefreiung für Entgelte aus dem Lohnveredlungsverkehr für ausländische Rechnung auf gewisse Warenguppen, vor allem Textilien, eingeschränkt. Diese Einschränkung ist durch § 3 des Ausfuhrförderungsgesetzes 1953 in Verbindung

mit § 1 Zl 3 des Ausfuhrförderungsgesetzes 1955 für Leistungen, die nach dem 30. Juni 1953 und vor dem 1. November 1955 bewirkt werden, weggefallen und würde ohne die durch den Gesetzentwurf vorgeschlagene Verlängerung wieder wirksam werden. Der Gesetzentwurf schlägt daher vor, daß der Lohnveredlungsverkehr für ausländische Rechnung bis 1. Juli 1957 ohne Einschränkung umsatzsteuerfrei bleiben soll.

Zu Art. 1 Z. 4:

Die Ausfuhrhändlervergütung ersetzt jene Umsatzsteuer, die auf der Lieferung an den Ausfuhrhändler (letzte Inlandsphase) ruht. Bis zum Inkrafttreten des Ausfuhrförderungsgesetzes 1953 wurde die Ausfuhrhändlervergütung auch gewährt, wenn ein im § 28 Abs. 2 Z. 2 bis 6, 8 und 9 b Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz genannter Gegenstand an den Ausfuhrhändler steuerfrei geliefert wurde. Solche Gegenstände sind: Brennstoffe, Düngemittel, Erdöl roh, Erdölerzeugnisse, Getreide, Mehl, Eisen und Stahl. Durch § 4 des Ausfuhrförderungsgesetzes 1953 in Verbindung mit § 1 Z. 4 des Ausfuhrförderungsgesetzes 1955 wurde bestimmt, daß für vergütungsfähige Vorgänge, die nach dem 30. Juni 1953 und vor dem 1. November 1955 bewirkt werden, die Ausfuhrhändlervergütung nur gewährt wird, wenn die Lieferung an den Ausfuhrhändler steuerpflichtig ist. Da § 4 des Ausfuhrförderungsgesetzes 1953 somit nur bis 31. Oktober 1955 gilt, müßte mit 1. November 1955 wieder die früher geltende Fassung des § 66 Abs. 2 Z. 1 Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz in Kraft treten. Hierdurch würden jene Ausfuhrhändler einen ungerechtfertigten Vorteil erlangen, die Waren exportieren, deren Lieferung an sie steuerfrei ist. Der Gesetzentwurf schlägt da-

her vor, daß § 66 Abs. 2 Z. 1 Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz in der Fassung des § 4 des Ausfuhrförderungsgesetzes 1953 weiterhin auf vergütungsfähige Vorgänge anzuwenden ist, die vor dem 1. Juli 1957 bewirkt werden. Dies bedeutet, daß die Ausfuhrhändlervergütung für diesen Zeitraum nur gewährt wird, wenn die Lieferung an den Ausfuhrhändler steuerpflichtig ist.

Zu Art. 2:

Die besondere Eigenart der vorsätzlichen Er-schleichung von Ausfuhr- oder Ausfuhrhändler-vergütungen läßt es geboten erscheinen, daß für die Ahndung von Straftaten auf diesem Gebiete ausschließlich die Gerichte zuständig sein sollen. Es wurde daher im § 2 des Ausfuhrförderungsgesetzes 1955 folgende Bestimmung aufgenommen:

„§ 2. (1) Werden Ausfuhr- oder Ausfuhrhändlervergütungen vorsätzlich zu Unrecht in Anspruch genommen und ist die Tat nach den geltenden Vorschriften strafbar, so steht die Ahndung der Tat dem Gericht zu.“

(2) Abs. 1 findet Anwendung, wenn die Vergütung für Vorgänge beantragt wird, die nach dem 31. Dezember 1954 und vor dem 1. November 1955 bewirkt wurden.“

Der Gesetzentwurf schlägt die Verlängerung der Geltungsdauer dieser Bestimmung des Ausfuhrförderungsgesetzes 1955 gleichfalls bis 1. Juli 1957 vor.

Der derzeitige Wortlaut der Abschnitte A und D des Ausfuhrförderungsgesetzes 1953, BGBL. Nr. 119, in der Fassung des Ausfuhrförderungsgesetzes 1955, BGBL. Nr. 15, der durch den vorliegenden Gesetzentwurf abgeändert werden soll, ist der Anlage zu den Erläuternden Bemerkung zu entnehmen.

Anlage

zu den Erläuternden Bemerkungen.

Die Abschnitte A und D des Ausfuhrförderungsgesetzes 1953, BGBl. Nr. 119, in der Fassung des Ausfuhrförderungsgesetzes 1955, BGBl. Nr. 15, lauten wie folgt:

A b s c h n i t t A.

§ 1. Art. VIII Abs. 3 Z. 2 des Steueränderungsgesetzes 1951, BGBl. Nr. 191, in der Fassung des Art. X Abs. 3 des 2. Steueränderungsgesetzes 1951, BGBl. Nr. 8/1952, hat zu lauten:

„2. der Vergütungssatz für die Ausfuhrvergütung (§ 75 der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz) beträgt für Rohstoffe 0'5 v. H., für Halberzeugnisse 1'5 v. H. und für Fertigwaren 3'4 v. H.; für die in der Anlage A aufgezählten Fertigwaren beträgt der Vergütungssatz 6 v. H. Das Bundesministerium für Finanzen bestimmt mit Verordnung, welche Gegenstände im übrigen als Rohstoffe, als Halberzeugnisse und als Fertigwaren anzusehen sind und welche Voraussetzungen außer den im § 73 der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz aufgezählten vom Vergütungswerber zu erfüllen sind, wenn die Vergütung gewährt werden soll; hiebei kann auch angeordnet werden, daß bei der Ausfuhr im Eisenbahnverkehr die zollamtliche Beschau aller oder bestimmter Waren zum Zwecke der Überprüfung der Tarifierung vor oder anlässlich der Übergabe der Waren an die Eisenbahn stattzufinden hat. Die Bundesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates die Liste der Vergütungsgruppe 4 (Anlage A) den jeweiligen Erfordernissen entsprechend zu ändern.“

§ 2. (1) Der Zuschlag zur Umsatzsteuer (Art. VII des Steueränderungsgesetzes 1949, BGBl. Nr. 132) und der zur Abgeltung des Rechnungsstempels erhobene Zuschlag zur Umsatzsteuer (§ 37 des Gebührengesetzes 1946, BGBl. Nr. 184, in der jeweils geltenden Fassung) sind, wenn eine Ausfuhrhändlervergütung oder eine Ausfuhrvergütung gewährt wird (§ 16 Umsatzsteuergesetz), in Form von Zuschlägen zu diesen Vergütungen zu vergüten.

(2) Die Zuschläge zur Ausfuhrhändlervergütung betragen insgesamt

a) für die im § 7 Abs. 2 Z. 1 lit. b Umsatzsteuergesetz in der Fassung des Art. VIII Abs. 1 Z. 9 des Steueränderungsgesetzes 1951, BGBl. Nr. 191, genannten Gegenstände 70 v. H.,

b) für alle übrigen Gegenstände ... 75 v. H. der Ausfuhrhändlervergütung.

(3) Die Zuschläge zur Ausfuhrvergütung betragen insgesamt 70 v. H. der Ausfuhrvergütung.

§ 3. Das Umsatzsteuergesetz in der Fassung des Steueränderungsgesetzes 1953, BGBl. Nr. 63, wird wie folgt geändert:

Im § 4 wird nach der Z. 22 neu eingefügt:

„23. der Lohnveredlungsverkehr für ausländische Rechnung. Ein solcher liegt vor, wenn ein Gegenstand zur Veredlung im Werklohn für einen außerhalb des Bundesgebietes ansässigen Auftraggeber in das Inland gelangt und nach der Veredlung in das Ausland zurückgelangt. Der Auftrag zur Veredlung muß von dem Auftraggeber selbst oder in dessen Namen von seinem inländischen Vertreter erteilt worden sein. Als Veredlung im Sinne dieser Bestimmung gilt jede Bearbeitung oder Verarbeitung.“

§ 4. § 66 Abs. 2 Z. 1 der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz vom 23. Dezember 1938, Deutsches RGBl. I S. 1935, ist für vergütungsfähige Vorgänge, die nach dem 30. Juni 1953 und vor dem 1. November 1955 eintreten, in der folgenden Fassung anzuwenden:

„1. Der Antragsteller muß den Gegenstand im Inland erworben haben. Die Lieferung an ihn muß steuerpflichtig gewesen sein.“

A b s c h n i t t D.

§ 7. (1) § 1 findet auf vergütungsfähige Vorgänge, die nach dem 30. Juni 1953 eintreten, Anwendung. Die Bestimmung des § 1, wonach der Vergütungssatz für die in der Anlage A (in der jeweils geltenden Fassung) aufgezählten Fertigwaren 6 v. H. beträgt, tritt für vergütungsfähige Vorgänge, die nach dem 31. Oktober 1955 eintreten, außer Kraft.

(2) Die Bestimmungen des Art. VII Abs. 4 des Steueränderungsgesetzes 1949, BGBl. Nr. 132, sind auf vergütungsfähige Vorgänge, die nach dem 30. Juni 1953 und vor dem 1. November 1955 eintreten, nicht anzuwenden. § 2 findet auf vergütungsfähige Vorgänge, die nach dem 30. Juni 1953 und vor dem 1. November 1955 eintreten, Anwendung.

(3) § 26 der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz vom 23. Dezember 1938, Deutsches RGBl. I S. 1935, ist auf Leistungen, die nach dem 30. Juni 1953 und vor dem 1. November 1955 bewirkt werden, nicht anzuwenden. § 3 ist auf Leistungen anzuwenden, die nach dem 30. Juni 1953 und vor dem 1. November 1955 bewirkt werden.